



TURN - UND SPORTVEREIN TRAUNREUT e. V.

VEREINSSATZUNG

vom 19.03.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK	3
§ 2 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT (EHRENAMTSPAUSCHALE)	3
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 6 BEITRÄGE	4
§ 7 ORGANE DES VEREINE	4
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 9 DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
§ 10 VEREINSBEIRAT	6
§ 11 VORSTAND	6
§ 12 ABTEILUNGEN	7
§ 13 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	7
§ 14 WAHLEN	7
§ 15 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE	8
§ 16 FINANZWESEN, KASSENPRÜFUNG	8
§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
§ 18 ANZEIGEPFLICHT	9

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Traunreut e. V.“ (im nachfolgenden Text „TuS“ genannt) er hat seinen Sitz in Traunreut. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein mit der Nummer 188 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) (Vereinsnummer 11552) und erkennt dessen Satzung an.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gesetzlichen Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, der Kultur und der sportlichen Jugendhilfe. Mittel zu Erreichung des Zweckes sind insbesondere:
 - 4.1. Abhaltung von geordneten Turn-, Spiel- und Sportübungen.
 - 4.2. Die Erstellung und den Unterhaltung von Einrichtungen, die unmittelbar diesem Zweck dienen.
 - 4.3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - 4.4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen und Jugendleiter/innen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Alle Abteilungsgelder sind Vereinsgelder
- (7) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein unterstützt die Integration von Migranten.

§ 2 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT (EHRENAMTSPAUSCHALE)

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. (Siehe Finanzordnung).
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb eines Quartals im laufenden Geschäftsjahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Punkt 5 der Finanzordnung.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Aufnahmeformular) stellt. Die Mitgliedschaft besteht ab dem Zugang des Aufnahmeantrags.
- (2) Mitglieder unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten.
- (3) Die Daten auf dem Anmeldeformular werden in der vereinseigenen Mitgliederverwaltung (EDV) erfasst. Der Datenschutz für diese Mitgliederdaten richtet sich nach den §§ 1 – 11, 27 – 38a, 43 und 44 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) in der jeweiligen Fassung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Es können auch Nichtmitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Sie werden vom Vereinsbeirat auf Lebenszeit ernannt. Ehrenmitglieder können Sitz und Stimme im Vereinsbeirat erhalten.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen (auch per E-Mail möglich). Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Rückständige Mitgliedsbeiträge müssen bis auf den Tag nachgezahlt werden.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der berechtigten Organe, gemäß § 7 der Vereinssatzung,
 - 3.2. wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht, trotz Mahnung,
 - 3.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, grob unsportlichen und vereinschädigenden Verhaltens sowie unehrenhafter Handlungen,
 - 3.4. wegen Führens einer so genannten „Schwarzen Kasse“.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Vereinsbeirates zu. Die Entscheidung des Vereinsbeirates ist mit 2/3 Mehrheit zu fällen und endgültig.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder können bei sämtlichen Abteilungen des Vereins Sport treiben unter Beachtung eventueller Umlagen oder Sonderbeiträge der Abteilungen.
- (2) Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehören:
 - 2.1. Pünktliche Beitragszahlung gemäß Satzung, sowie Beachtung derselben.
 - 2.2. Leistung des vollen Schadenersatzes bei grobfahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinsvermögens oder kommunaler Sportstätten bzw. Einrichtungen, die vom Verein benutzt werden.

§ 6 BEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Die jeweilige Beschlussfassung des Mitgliedsbeitrages sowie eines möglichen Aufnahmebeitrages ist in der Beitragsordnung niedergelegt.
- (3) Eine abteilungsgebundene Umlage kann nach ausreichender Begründung durch die Abteilungsleitung beschlossen und vom Vorstand genehmigt werden. Es kann sich sowohl um einmalige als auch um ständige Umlagen handeln. Die Gelder müssen für sportliche Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld im Sinne des § 270 BGB.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag (Geldbetrag) wird durch den Verein jährlich oder halbjährlich im Voraus im Einzugsverfahren erhoben.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vereinsbeirat
- d) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Vereinsorgan.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- 3.1. aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder des Vereinsbeirates,
- 3.2. auf schriftlichen Antrag eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einem Drittel der Delegierten unter Angabe der Gründe und des Zweckes.
- (4) Die Vorankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 5 Wochen vor dem festgesetzten Termin im „Traunreuter Anzeiger, auf der Homepage des TuS Traunreut und durch Aushang in den Schaukästen der Sportstätten, mit dem Hinweis auf den Abgabetermin von Anträgen zur Mitgliederversammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mind. 28 Kalendertage vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich und ausreichend begründet einzureichen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden im „Traunreuter Anzeiger, auf der Homepage des TuS Traunreut und durch Aushang in den Schaukästen der Sportstätten mind. 21 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 6.1. Beschlussfassung über Änderung der §§ 3, 8 und 9 dieser Satzung
 - 6.2. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie der Veräußerung der vereinseigenen Sportstätten im Ganzen
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 DELEGiertenVERSAMMLUNG

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.
 - 1.1. Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.
 - 1.2. Die Vorankündigung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 5 Wochen vor dem festgesetzten Termin im „Traunreuter Anzeiger, auf der Homepage des TuS Traunreut und durch Aushang in den Schaukästen der Sportstätten, mit dem Hinweis auf den Abgabetermin von Anträgen zur Mitgliederversammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mind. 28 Kalendertage vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich und ausreichend begründet einzureichen.
 - 1.3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden im „Traunreuter Anzeiger, auf der Homepage des TuS Traunreut und durch Aushang in den Schaukästen der Sportstätten mind. 21 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - 1.4. Die Delegierten werden schriftlich eingeladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder per Fax
 - 1.5. Anträge an die Delegiertenversammlung sind mind. 28 Kalendertage vor dem festgesetzten Termin beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich und ausreichend begründet einzureichen.
 - 1.6. Die Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen während der Delegiertenversammlung besteht. Diese Anträge können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Delegierten zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Ein Gegenredner kann zugelassen und gehört werden. Ausnahmen sind Anträge auf Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - 1.7. Die Delegiertenversammlung ist nur bei Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Wird die erforderliche Anwesenheitsanzahl nicht erreicht, muss die Delegierten-Versammlung nach Ablauf einer Stunde nochmals einberufen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind:
 - 2.1. die Mitglieder des Vereinsbeirates und die Ehrenmitglieder.
 - 2.2. die Delegierten der Abteilungen, bei Verhinderung die Ersatzdelegierten, die von den Abteilungsversammlungen bestimmt werden. Nähere Einzelheiten über das Delegierten-System (z. B. Delegiertenschlüssel) sind in der Geschäftsordnung verankert.

- 2.3. Jede stimmberechtigte Person hat nur 1 Stimme und diese ist nicht übertragbar.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- 3.1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, weiterer Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer.
 - 3.2. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsbeirates (ausgenommen die Abteilungsleiter).
 - 3.3. Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es werden nur die Ja- und Neinstimmen gezählt.
 - 3.4. Die Entgegennahme und die Genehmigung von Berichten des Vorstandes, insbesondere des Rechenschafts- und Finanzberichtes sowie der Bericht der Kassenprüfer.
 - 3.5. Entlastung der Kasse und des Vorstandes
 - 3.6. Durchführung von Ehrungen gemäß Ehrenordnung.
Es kann auf Beschluss des Vereinsbeirates für die Ehrungen eine eigene Versammlung einberufen werden
 - 3.7. Der Erwerb, der Bau, die Veräußerung und die Belastung von einzelnen Liegenschaften.
 - 3.8. Beschlussfassung über das Beitragswesen und Satzung/Satzungsänderungen außer §3, 8, 9, 17

§ 10 VEREINSBEIRAT

- (1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Vereinsbeiratsmitgliedern und den Abteilungsleitern. Wenn ein Abteilungsleiter verhindert ist, kann sein Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen, um die Interessen der Abteilung wahrzunehmen. Diese Vertretungen erhalten für die Zeit Mitsprache- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden für die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt (ausgenommen die Abteilungsleiter).
- (3) Der Vereinsbeirat wird vom Vorstandsvorsitzenden, in Vertretung durch einen seiner Stellvertreter einberufen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (4) Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (5) Der Vereinsbeirat wird vom Vorstand über die wichtigsten Anliegen im Verein informiert und hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten! Dem Vereinsbeirat können vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden!

§ 11 VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch die zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören außerhalb des § 26 BGB der Ehrenvorsitzende, der Gesamtjugendleiter/in und weitere Vorstände mit Sitz und Stimme an.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (4) Kann durch die Delegiertenversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (5) Die Aufgabenverteilung für den geschäftsführenden Vorstand und die Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand in einem von diesem verabschiedeten Organisationsplan festgelegt.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsbeirates sowie die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die restliche Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (10) Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes:
 - 10.1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises (Vereinsbeirat, sonstige Arbeitskreise, u. a.), den täglichen Geschäftsbetrieb (siehe Geschäftsordnung) und die Durchführung der Liquidation des Vereins.
 - 10.2. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die Stellvertreter im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand kann zusätzlich zur Satzung Ordnungen festlegen, die die Satzungspunkte aber nicht verändern dürfen.

§ 12 ABTEILUNGEN

- (1) Vereinsmitglieder können mit Genehmigung des Vorstandes innerhalb des Vereins Abteilungen bilden.
- (2) Die Gründung oder Auflösung veranlasst der Vorstand im Einverständnis mit dem Vereinsbeirat. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.
- (3) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden, außer es bewerben sich mehrere Kandidaten um das Amt. Die Mitarbeiter der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter berufen. Die Abteilungsleitung, ist dem Vorstand schriftlich mit Funktion, Adresse und Telefon, gegebenenfalls mit E-Mail Adresse zu benennen.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sollen jährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen, Die Abteilungsleitung benennt die Delegierten nach dem Schlüssel (siehe Geschäftsordnung). Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Vorstand schriftlich mit Adresse und Telefon, gegebenenfalls mit E-Mail Adresse zu benennen.
- (5) Den Abteilungen kann in Ausnahmefällen durch den Vorstand eigene Kassenführung zuerkannt werden. Diese Kasse unterliegt jedoch der Prüfung durch den Vorstand und der Revisoren.
- (6) Die Abteilungsleiter haben dafür zu sorgen, dass das überlassene Vereinsvermögen, insbesondere die Übungsgeräte von den Abteilungsmitgliedern ordnungsgemäß benutzt wird.
- (7) Verträge zwischen Abteilungen und Dritten haben nur Gültigkeit, wenn der Vorstand der für die Abteilung handelnden Person Vollmacht erteilt hat.
- (8) Die Abteilungen wählen unter Beachtung einen Jugendleiter als Vertreter der Abteilungsjugendlichen.
- (9) Übungsleiter werden von der Abteilungsleitung verpflichtet. Aus versicherungstechnischen Gründen muss der Übungsleiter Mitglied des Vereins sein.

§ 13 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitglieder- und Delegiertenversammlung teilnehmen.
- (2) Als Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsbeirates sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (3) Bei der Wahl des/r Abteilungsjugendleiters/in haben alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht, die sich im Alter zwischen 14 und 18 Jahren befinden, aber nur in der jeweiligen Abteilung, in der sie Mitglied sind.
- (4) Als Abteilungsjugendleiter/in können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, gewählt werden.
- (5) Der/Die Gesamtjugendleiter/in wird von der Jugendversammlung gewählt und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

§ 14 WAHLEN

- (1) Die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand erfolgt geheim. Alle anderen Wahlen zur Vorstandschaft, dem Vereinsbeirat und den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern können per Akklamation durchgeführt werden.

- (2) Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Es gibt nur Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden zu den ungültigen Stimmen gezählt.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich bei der Vorstandschaft schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Kandidaten der Vorstandschaft und des Vereinsbeirates, auch die der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter müssen vor dem Wahlvorgang gefragt werden, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen und nach dem Wahlvorgang die Wahl annehmen, das muss im Wahlprotokoll festgehalten werden.
- (5) Die Bestimmungen der Abwicklung von Wahlen zum Vorstand, zum Vereinsbeirat, zur Abteilungsleitung sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 15 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, der Vorstands-, Vereinsbeirats- sowie Abteilungssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse müssen archiviert werden.

§ 16 FINANZWESEN, KASSENPRÜFUNG

- (1) Für alle Transaktionen gilt der Grundsatz einer ordnungsgemäßen Buchführung, gemäß den Vorschriften des Gesetzgebers.
- (2) Die Finanzwirtschaft des TuS ist sparsam zu führen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Kassenprüfung: Die Finanzverwaltung mit der Buchhaltung einschließlich der Kassen von Untergliederungen wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Buchhaltung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (6) Aufgaben der Finanzverwaltung, Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur dieser Punkt stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1. der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - 2.2. von 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder Dreiviertel aller Delegierten schriftlich gefordert wurde Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Kann eine Beschlussfassung nicht herbeigeführt werden, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungs-berechtigt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisheriger Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Traunreut oder im Falle deren Ablehnung an den BLSV, München mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet wird.
Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

- (6) Für die außerordentliche Auflösung des Vereins, mit dem alleinigen Ziel, den Verein unter neuem Namen, mit gleichem Zweck und in Verbindung mit einem anderen Verein weiterzuführen, ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
Dies darf nur erfolgen, wenn der Vorstand und der Vereinsbeirat mit jeweils $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder einen solchen Beschluss gefasst haben.
Die Delegiertenversammlung muss die außerordentliche Auflösung mit mindestens $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder genehmigen.

§ 18 ANZEIGEPFLICHT

Beschlüsse über Satzungsänderung, Veränderungen in der geschäftsführenden Vorstandschaft und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 19.03.2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.